

# Satzung

der Kleingartenanlage „Jüdenhügel“e. V. in Bad Langensalza

## § 1 Name, Sitz, Eintragungen, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Kleingartenanlage „Jüdenhügel“e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in : 99947 Bad Langensalza
3. Der Verein ist Mitglied im : Kleingärtnerverband - Bad Langensalza
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Dezember und endet am 30. November des folgende Jahres.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1.) Der Zweck des Vereins ist,

1. die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selblosigkeit sowie die fachliche Betreuung der Mitglieder.
2. Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins zu kleingärtnerischen Zwecken
3. das Schaffen und Erhalten von Rahmenbedingungen für eine individuelle kleingärtnerische Betätigung und Freizeitgestaltung
4. die Verpachtung von Kleingartenparzellen zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung und Freizeitgestaltung an seine Mitgliederbeitrages
5. die Förderung des Umwelt -und Naturschutzes sowie die Gestaltung der Kleingartenanlage als Bestandteil des öffentlichen Grüns.

2.) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie der Abgabenordnung (AO). Er verfolgt keine wirtschaftlichen und auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Ziele. Die Einnahme und das Vermögen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

- 3.) Der Verein kann seinen Mitglieder Aufwandsentschädigung zahlen. Die Aufwandsentschädigung kann pauschal oder gegen Beleg bezahlt werden. Im Falle der Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung fasst der Vorstand einen Beschluss zur Betragshöhe. Die steuerlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- 4.) Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein nicht gebunden

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Verein anerkennt.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand innerhalb von 6 Wochen ab Antragstellung.
3. Satzung und bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gefasste Beschlüsse des Vereins sind für das neue Mitglied mit seiner Aufnahme verbindlich.
4. Durch Entscheid der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernannt werden.

### § 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied verpflichtet sich:
  1. für die Durchführung des Vereinszweckes zu wirken, insbesondere bei Bestehen eines Pachtvertrages über eine Kleingartenparzelle den sich aus den Bundeskleingartengesetz, geschlossenen Vertrag und Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen nachzukommen, und den Vorstand jeden Wohnsitzwechsel unverzüglich mitzuteilen.
- 2.) Jedes Mitglied hat das Recht :
  1. sich zu allen Fragen und Angelegenheiten ,die Zweck und Aufgabe des Vereins berühren, zu äußern und so zur Willensbildung innerhalb des Vereins beizutragen.
  2. an Wahlen im Verein teilzunehmen und selbst gewählt zu werden,
  3. an Versammlungen und Schulungen teilzunehmen und vorhandene Vereinseinrichtungen zu nutzen .
  4. ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
  - a) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres (30. November)
  - b) durch Tod

- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste

2. Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder andere gegenüber dem Verein bestehenden Zahlungsverpflichtungen sind noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

3. Der Austritt aus dem Verein kann durch mündliche Erklärung gegenüber den Vorsitzenden oder dem Stellvertreter erfolgen (ist aber in Schriftform nachzureichen). Es ist jederzeit zulässig. Die Austrittserklärung beendet die Mitgliedschaft im Verein zum 30. November des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung erfolgt.

4. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb 4 Wochen Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

5. Ein Mitglied kann nach Beschlussfassung durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es obgleich zweifacher erfolgloser Abmahnung die ihm gegenüber dem Verein obliegenden Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat. Die Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich zuzuleiten. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 6 Wochen Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

#### § 6 Beiträge, Umlagen, sonstige Zahlungsverpflichtungen

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Zahlungsverpflichtungen zur Förderung des Vereinszweckes sowie zur Absicherung der gewöhnlichen Geschäftigkeit werden von der Mitgliederversammlung erhoben und in der Beitragshöhe festgesetzt. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfes über die gewöhnliche Geschäftigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zu 150,00€ betragen. Fälligkeitstermine für Zahlungen setzt der Vorstand fest, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Verein finanziert sich auch auf der Grundlage von Spenden.

## § 7 Vereinsorgane

1) Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlungen
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand nach § 26 BGB

2) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig

3) zur Abgeltung des Aufwendungsersatzes kann der Gesamtvorstand eine Verwaltungs- und Reisekostenordnung oder einen Vorstandsbeschluss fassen.

4) Verbandsorgane können zur Unterstützung ihrer Aufgaben Arbeitskreise einsetzen. Die Leiter des Arbeitskreises sind dem Vorstand für ihre Tätigkeit der Arbeitskreise rechenschaftspflichtig.

## § 8 Leitung der Sitzung

Die Sitzung der Organe des Vereins werden vom Vorsitzenden oder in Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Auf Vorschlag kann ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter bestimmt werden.

## § 9 Beschlussfassung

1. Die Vereinsorgane entscheiden durch Beschluss.

2. Beschlüsse der Organe bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs 1 S. 1 BGB)  
Für Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 41 BGB)

4. Werden Beschlussfähigkeit oder das Wahlergebnis angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter/Wahlausschussvorsitzenden festzustellen.

## § 10 Wahlen

1. Für die Wahl ist ein durch den Vorstand ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bestellen, der auch die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausübt.
2. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich keine Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren erfolgt in offener Wahl als Einzelwahl.
4. Wählbar ist jede natürliche, volljährige Person, die von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen wird, sofern eine Zustimmung der Kandidatur vorliegt.

## § 11 Niederschriften

Über die Sitzung der Vereinsorgane und die Wahl sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das jeweilige Vereinsorgan kann bei Abwesenheit des Schriftführers beschließen, wer die Niederschrift fertigen soll.

## § 12 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verein.
2. Die Mitgliederversammlung findet in den durch die Satzung bestimmten Fällen statt. Sie ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens 10% der Vereinsmitglieder ein entsprechendes Verlangen stellen.

3. Wird ein Verlangen zur Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen haben, zur Berufung ermächtigen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurde, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzung der Tagesordnung.

5. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen für die Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche zulässig, die ihre Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von der Regel grundsätzlich ausgeschlossen.

### § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) Genehmigung des vom Gesamtvorstandes aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- e) Wahl des Kassenprüfers
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Verein
- h) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse und Streichung von der Mitgliederliste
- i) Wahl der Delegierten zu Verbandstagen
- j) Verabschiedung von Vereinsordnung, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen
- k) Beschlussfassung über die Höhe von zu zahlenden Vereinsbeiträgen
- l) Beschlussfassung über Anzahl von durch die Mitglieder zu leistenden gemeinnützigen Arbeitsstunden und deren ersatzweise Abgeltung durch die Zahlung an den Verein
- m) Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen
- n) Beschlussfassung über den Beitritt oder das Ausscheiden des Vereins als Mitglied anderer Organisationen, insbesondere einer Dachorganisation des Kleingartenwesens im Territorium

## § 14 Mitglieder des Gesamtvorstandes

1. sind:

- a) der Vorsitzenden
- b) der stellvertretende Vorsitzenden
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführers
- e) 3 Beisitzer

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt.  
Eine Personalunion ist zulässig.

3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.

4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen. Der Gesamtvorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

5. Der Vorstand tagt auf Bedarf, jedoch mindestens einmal in vierteljährlich. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Die mündliche oder fernmündliche Einladung genügt.

6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Gesamtvorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihre satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.

9. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können den Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt.

## § 15 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderem Organ des Vereins übertragen sind.

2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Führen von Mitgliederlisten
- f) Ausschluss von Mitgliedern und Streichung von der Mitgliederliste
- g) Führung der Tagesgeschäfte
- h) der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die (kleingärtnerische) Gemeinnützigkeit oder am Amtsgericht für die Eintragungen verlangt werden, selbst zu beschließen.

## § 16 Vorstand gem. § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeweils Einzelvertretungsbefugnis gegeben ist.

## § 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die 3 Kassenprüfer, die nicht im Vorstand sein dürfen.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes.

3. Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belege und erstattet dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

4. Der Kassenprüfer hat das Recht, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

5. Die Kassenprüfer können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.

6. Die Kassenprüfer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Kassenprüfer können Erstattungen von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten geltend machen.

### § 18 Kassen und Rechnungswesen

1. Buchhaltung und Kassenführung sind zweckmäßig einzurichten. Der Schatzmeister ist dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.

2. Die Buchführungsunterlagen (Kassenführung, Buchhaltung und Jahresabschluss) sind für den Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres aufzubewahren.

### § 19 Verwendung des Vereinsvermögen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kleingärtnerverband Bad Langensalza e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.

4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestimmt.

### § 20 Schätzung der Parzelle bei Beendigung eines Pachtvertrages

Im Fall der Beendigung eines Pachtvertrages über eine Kleingartenparzelle ist eine Erfassung und Schätzung des Wertes der auf der Parzelle aufstehenden Baulichkeiten und Anpflanzungen nach Maßgabe der Schätzrichtlinie des Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde e.V. in der jeweils aktuellen Fassung vorzunehmen. Die Kosten der Schätzung trägt das jeweilige Vereinsmitglied, welches aus dem Pachtverhältnis ausscheidet.

## § 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.09.2015 beschlossen.

2. Die Satzungen tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft .

3. Die Satzung wurde geändert. Beschlussdatum 03.02.2018.....

4. Der Vorsitzende bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Kopie.

Bad Langensalza, den 03.02.2018

U. Billhardt  
Vorsitzender der KGA „Jüdenhügel“ e. V.

**KGA "Jüdenhügel" e.V.**  
Vorsitzender Karsten Billhardt  
Mühlhäuser Str.16  
99947 Bad Langensalza

